

ben. Und ist kein besser vnd füglicher Modus besun-
den worden / Als welcher hernach folget :

I.

Das in Städten dieses Fürstenthums /
die so zum neuwesten vnd negsten Bürgerrecht
erlanget / zum Zwanziger genommen vnd de-
putiret werden sollen.

2.

Wann aber hinsuro Einer oder Mehr
neue Bürger werden / daß allezeit der älteste
Bürger / unter vorigem Ausschus / bestrehet
vnd losz gelassen werde.

3.

Wo aber der / so Bürgerrecht gewinnet /
zum Zwanziger / Leibesbeschaffenheit hat-
ber / nicht tauglich / vnd solches von eines je-
den Orts Obrigkeit befunden würde / wird
Er billich verschonet.

4.

Ein jeder / so Bürgerrecht gewinnet / soll
Ghme eine aigne Musqueten schaffen / vnd
mit derselben / so wohl einer gutten Seiten-
Wehr /